

Satzungsmuster

Satzung der Gemeinde... für einen Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47d der Gemeindeordnung

(bei Wahl durch die Gemeindevertretung oder bei unmittelbarer Wahl)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. S. 2026/27) erlässt die Gemeinde ... nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ... wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat nimmt die Aufgaben nach § 47f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (5) Der Beirat ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbständig arbeitendes Gremium und ist frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt

werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

- (2) Der Beirat hat das Recht, mindestens einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Beirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Unterrichtspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (*bei amtsangehörigen Gemeinden: Das Amt...*) kann aus der Gemeindeverwaltung (*Amtsverwaltung*) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bestellen, die oder der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige Ansprechperson bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.
- (4) Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
 - Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel aufweist, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
 - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f GO, ersetzt aber nicht gegebenenfalls weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

Erste Alternative: Wahl der Beiratsmitglieder durch die Gemeindevertretung

(bei dieser Alternative entfallen die §§ 5 bis 7)

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Beirat besteht aus ... Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Gemeindevertretung gemäß § 40 GO gewählt.
- (2) Die Gemeinde ... wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung des Beirates, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ... gemeldet sind und die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben und
 - in der Gemeinde eine Schule besuchen oder
 - innerhalb des Gemeindegebiets eine Ausbildung machen.

Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z. B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen.

Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirats.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (5) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird grundsätzlich in Verbindung mit den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (6) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

**Zweite Alternative:
Direktwahl der Beiratsmitglieder durch die Kinder und
Jugendlichen**

(bei dieser Alternative entfallen die §§ 3 und 4)

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Beirat besteht aus ... Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde ... wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung des Beirates, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste, die ... Personen umfasst.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, unter anderem auf den Internetseiten der Gemeinde, bekannt.
- (5) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.
- (6) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

§ 6

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ... gemeldet sind und die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Gemeindeverwaltung ... eingesehen werden.

- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde... gemeldet sind. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben und
- in der Gemeinde eine Schule besuchen oder
 - innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen.

Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen.

Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen.

- (4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird grundsätzlich in Verbindung mit den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt.
- (5) Die Stimmzettel können während der für die Wahl festgelegten Wahlzeit in die Wahlurnen der Gemeindeverwaltung sowie gegebenenfalls an weiteren für Jugendliche gut zugänglichen Orten, insbesondere Schulen und Jugendzentren, eingeworfen werden. Die Wahlorte und Wahlzeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht.
- (6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm bestimmten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

Die folgenden Regelungen gelten für beide Alternativen

§ 7

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

- (1) Der neu gewählte Beirat tritt spätestens acht Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (von der ständigen Ansprechperson) eingeladen. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Beiratsvorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.
- (3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Beirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob aus seiner Mitte
 - a. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) gewählt werden sollen und
 - b. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen; dies gilt auch bei einer Doppelspitze.
- (5) Die Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertretung bilden den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates.
- (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt die Beschlüsse des Beirates aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- (8) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der nach § 2 Absatz 3 bestellten ständigen Ansprechperson. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (9) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung.

Alternativ zu (9):

- (9) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 24 Abs. 3 GO in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung.

§ 8

Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vorzeitig abberufen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Satzungsmuster für eine
Satzung der Gemeinde... für eine Kinder- und
Jugendvertretung
(bei Bestellung der Jugendvertretung durch d.
Bürgermeister/in oder Benennung von Delegierten)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27) erlässt die Gemeinde ... nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Stellung einer Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde... wird eine Kinder- und Jugendvertretung errichtet.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung nimmt die Aufgaben nach § 47f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern die Kinder- und Jugendvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Gemeinde bezieht die Kinder- und Jugendvertretung in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich die Kinder- und Jugendvertretung mit der Sache befasst hat. Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (5) Die Kinder- und Jugendvertretung ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbständig arbeitendes Gremium und ist frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2

Rechte und Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Sie kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen,

Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Unterrichtspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (*bei amtsangehörigen Gemeinden: Das Amt...*) kann aus der Gemeindeverwaltung (*Amtsverwaltung*) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bestellen, die oder der die regelmäßige Unterrichtung der Kinder- und Jugendvertretung vornimmt und diesen als ständige Ansprechperson bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.
- (4) Der Kinder- und Jugendvertretung werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
 - Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel aufweist, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
 - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.
- (5) Die Kinder- und Jugendvertretung nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f GO, ersetzt aber nicht gegebenenfalls weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Die Kinder- und Jugendvertretung kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse richten. Die Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sind durch Beschluss der Kinder- und Jugendvertretung zu formulieren.

Erste Alternative:

Benennung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

§ 3

Zusammensetzung und Benennung der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung besteht aus ... Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde ... wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Vorschlag bestellt. Vorschläge für die Bestellung können machen:
- Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen. Diese benötigen Unterstützungsunterschriften von fünf weiteren Kindern und Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnen.
 - die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
 - die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
 - die Religionsgemeinschaften sowie
 - die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Die Vorschläge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vorgesetzten.

Den Vorschlagsberechtigten soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde ihren Vorschlag vorzustellen. Dabei sind die Vorschläge gleich zu behandeln.

- (4) Bestellt werden können alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde... gemeldet sind. Bestellt werden können auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben und
- in der Gemeinde eine Schule besuchen oder
 - innerhalb des Gemeindegebiets eine Ausbildung machen.

Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z. B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen.

Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit der Kinder- und Jugendvertretung.

- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Mitglied einer Kinder- und Jugendvertretung im Laufe der Amtszeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (6) Ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung scheidet aus der Vertretung aus, wenn es seine Mitgliedschaft niederlegt. Frei gewordene Stellen werden durch Nachbestellung besetzt.
- (7) Die Kinder- und Jugendvertretung wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats.

Zweite Alternative:

Benennung von Delegierten

§ 3

Zusammensetzung und Benennung der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung besteht aus mindestens ... Mitgliedern. Die Mitglieder werden von folgenden in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Organisationen, Schulen, Einrichtungen und Gruppen benannt, wobei jede Organisation nur eine Person benennen kann:

1. ...
2. ...
3. ...

Mit der Benennung ist der Gemeinde die schriftliche Zustimmung der Benannten nachzuweisen.

Den Benannten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich auf der Internetseite der Gemeinde vorzustellen.

- (2) Die Gemeinde ... wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Benannt werden können alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde... gemeldet sind. Bestellt werden können auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben und
 - in der Gemeinde eine Schule besuchen oder
 - innerhalb des Gemeindegebiets eine Ausbildung machen.

Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z. B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit der Kinder- und Jugendvertretung.

- (4) Vollendet ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung im Laufe der Amtszeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (5) Ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung scheidet aus der Vertretung aus, wenn es seine Mitgliedschaft niederlegt. Frei gewordene Stellen werden durch Nachbenennung der Organisation besetzt, die die Benennung vorgenommen hat.
- (6) Die Kinder- und Jugendvertretung wird für die Dauer von zwei Jahren tätig. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats.

Die folgenden Regelungen gelten für beide Alternativen:

§ 4

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

- (1) Die neu bestellte Kinder- und Jugendvertretung tritt spätestens acht Wochen nach Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (*von der ständigen Ansprechperson*) eingeladen. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.
- (4) Das Verfahren der Kinder- und Jugendvertretung richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (5) Die Kinder- und Jugendvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob aus ihrer Mitte
 - a. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) gewählt werden sollen und
 - b. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen; dies gilt auch bei einer Doppelspitze.

- (6) Die Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertretung bilden den Vorstand der Kinder- und Jugendvertretung.
- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung vor und führt die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Kinder- und Jugendvertretung nach außen.
- (9) Die Geschäftsführung der Kinder- und Jugendvertretung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der nach § 2 Absatz 3 bestellten ständigen Ansprechperson. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung geeignete Räumlichkeiten und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (10) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung.

Alternativ zu (10):

- (10) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 24 Abs. 3 GO in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung.

§ 5

**Auflösung der Kinder- und Jugendvertretung,
Abberufung von Mitgliedern**

Sofern die Kinder- und Jugendvertretung die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Gemeindevertretung ihre Auflösung und eine Neubestellung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Aus den gleichen Gründen kann die Gemeindevertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vorzeitig einzelne Mitglieder abberufen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde...

Aufgrund des § 5 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde ... für einen Kinder und Jugendbeirat in der Fassung vom ... wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde... vom...folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Sie müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde... gemeldet sein.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Wahltag angelegt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen in der Gemeindeverwaltung anfordern.

§ 2 Bekanntgabe der Wahl und der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt den Wahltermin spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit durch örtliche Bekanntmachung bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zu neun Wochen vor dem ersten Wahltag vorliegen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht der Satzung, so sind diese zurückzuweisen.
- (4) Zulässige Wahlvorschläge gibt die Wahlleitung grundsätzlich acht Wochen vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt.

Die Regelung zu § 3 Wahlvorschlagsrecht gelten bei Benennungs- und Delegierten-Verfahren:

§ 3 Wahlvorschlagsrecht

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fordert spätestens 40 Tage vor der Wahl durch die Gemeindevertretung durch örtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bis zum 20. Tag vor der Wahl durch

die Gemeindevertretung schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der oder des Vorgeschlagenen
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass diese oder dieser mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Absatz 4 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können machen:

- Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Den Wahlvorschlagsberechtigten soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde ihren Wahlvorschlag vorzustellen. Dabei sind die Wahlvorschläge gleich zu behandeln.

§ 4

Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Wahltag werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet. Sie erhalten gleichzeitig ihre Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. den vollständigen Namen und die Adresse der oder des Wahlberechtigten Kindes oder Jugendlichen,
2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
3. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

§ 5

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Erste Alternative:

- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben wird.

Zweite Alternative:

- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bis zu ... Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidierende abgegeben werden.

Die folgenden Regelungen gelten für beide Alternativen:

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
 2. auf denen mehr Kandidierende als zulässig angekreuzt sind,
 3. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

§ 6 Wahl

- (1) Gewählt sind die ... Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (*die ständige Ansprechperson*) zieht.
- (2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.
- (2) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Wahl nicht an oder verzichtet sie oder er auf die Mitgliedschaft, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmzahl nach.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus der Kinder- und Jugendvertretung/ aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat. Frei gewordene Stellen werden durch Nachwahl aus dem Kreis der bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber besetzt/ eine Nachrückliste besetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.